

NDA – Non Disclosure Agreement (Vertraulichkeitsvereinbarung)

zwischen

Versorger-Allianz 450 e. V., c/o Bonn-Netz GmbH, Sandkaule 2, 53111 Bonn

- nachfolgend „Informationsgeber“ -

und

- nachfolgend „Informationsnehmer“ -

Präambel

Der Informationsnehmer hat gegenüber dem Informationsgeber sein Interesse an der Beteiligung am Joint Venture „Joint Venture VA 450 GmbH“ – nachfolgend „Joint Venture“ bekundet.

Die Versorgerallianz 450 e. V. ist solange stellvertretend für das in Gründung befindliche Joint Venture Vertragspartner und Informationsgeber, bis das Joint Venture gegründet ist. Mit dem Zeitpunkt der Gründung des Joint Ventures geht dieser NDA an das Joint Venture über. Mitglieder der Versorger-Allianz 450 e. V. erhalten die Informationen zur Gründung des Joint Ventures ebenfalls nur gegen Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

Im Rahmen der sich anschließenden Gespräche werden dem Informationsnehmer zum Zwecke der Ermittlung, ob eine mögliche Beteiligung in Betracht kommt, Informationen über das Joint Venture anvertraut. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln. Für den Informationsgeber ist Voraussetzung für die Übermittlung von vertraulichen Informationen, dass die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen. Es wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen. Hierzu zählen vor allem Präsentationen, Unternehmenskonzept und Geschäftsmodell, Geschäfts- und Planungsdaten, Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse und ausgetauschtes Know-how. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, -nehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsgeber beziehen. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn

- a) sie bei Übermittlung bereits öffentlich bekannt waren oder nach Übermittlung ohne Vertragsbruch öffentlich bekannt werden,
- b) sie bei Übermittlung bereits im Besitz des empfangenden Vertragspartners waren,
- c) sie dem Empfänger von einem Dritten in rechtmäßiger Weise und ohne die Verpflichtung zur Vertraulichkeit überlassen werden,
- d) der Empfänger der anderen Partei innerhalb einer Woche ab Empfang der vertraulichen Mitteilung nachweist, dass ihm die Information bereits vor dem Empfang bekannt war.

(2) „Berechtigte Personen“ sind der Informationsnehmer, dessen Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner Mitarbeiter von Unternehmen, die i.S.d. § 15 AktG mit dem Informationsnehmer verbunden sind sowie beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Informationsnehmers. Der Informationsnehmer hat sicherzustellen, dass die hier normierten Pflichten auch für diese Personen gelten.

(3) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Interessengebers bzw. -nehmers sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Vertraulichkeit

(1) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.

(2) Vertrauliche Informationen werden nur an berechtigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erhalten müssen.

(3) Der Informationsnehmer trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechtigten Personen aus seiner Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(4) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden.

(5) Der Informationsnehmer wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des Informationsgebers sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, nach Wahl des Informationsgebers zurückgeben, zerstören oder löschen. Dem Informationsgeber ist hierüber ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(6) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, den Informationsgeber unverzüglich informieren, wenn der Informationsnehmer, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

§ 3 Vertragsstrafe

(1) Der Informationsnehmer ist verpflichtet, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 Euro zu leisten. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen.

(2) Der Informationsnehmer haftet für seine Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 4 Laufzeit und Übergang

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt nach Beendigung der Gespräche bis zum Ablauf von zwei Jahren fort.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Gründung des Joint Ventures gehen alle Rechte und Pflichten des Informationsgebers von der Versorger-Allianz 450 e. V. an das Joint Venture über.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Gerichtsstand ist Bonn.

Bonn, _____, _____
Datum, Unterschrift
Versorger-Allianz 450 e. V.

_____, _____, _____
Ort, Datum, Unterschrift

Unternehmen